

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
-----------	------------------------	------------	------------------------

	<p>Mit dem RLBau-Entwurf werden nicht alle Ziele erreicht, die mit der Novellierung der Richtlinien verbunden waren.</p>		
2	<p><u>Zu Pkt. 1, Portfoliomanagement:</u> Im RLBau-Entwurf sind keine hinreichenden Zielvorgaben formuliert, er enthält lediglich eine Absichtserklärung. So heißt es im Abschnitt D.1.3: <i>"Eigentümervertreter haben für die von Ihnen verwalteten Objekten ein Portfoliomanagement aufzubauen und zu betreiben. Hierzu sind durch den Eigentümervertreter laufend die relevanten technischen und kaufmännischen Bestands- und Bewegungsdaten der Grundstücke und Bauwerke zu sammeln und in einer für übergreifende Berechnungen und Analysen geeigneten Weise vorzuhalten. Dazu gehören wesentlich der Erhaltungszustand und die bautechnischen Sanierungsbedarfe der Objekte."</i> Weiter ist dort zu lesen: <i>"Aus den Bestands- und Bewegungsdaten sind geeignete Schlüsselkennzahlen [Beispiele Schlüsselkennzahlen Verlinkung] zu generieren und fortzuschreiben."</i> Unter der Verlinkung werden auf der Internetplattform folglich als "Beispiele für Schlüsselkennzahlen im Portfoliomanagement" ohne Regelungscharakter vage Informationen gegeben. Genannt werden: <i>"Gesamtkosten pro m2 BGF, Kostendeckungsgrad, Erhaltungsaufwandsanteil am Gebäudeneubauwert, Fläche (BGF) pro Nutzer,</i></p>	<p>Es ist nicht möglich, die Zielvorgaben für alle unterschiedlichen Eigentümervertreter Bremens einheitlich zu formulieren. Eine Hochschule wird diese anders strukturieren müssen als z.B. Immobilien Bremen oder eine Hafenverwaltung. Eine umfassende Darstellung aller möglichen Portfolioorganisationen ist nicht machbar oder zielführend. Dies erfordert je Eigentümervertreter einen bedeutenden Entwicklungsaufwand.</p>	<p>In der Begründung und im Introtext wird folgender Hinweis eingefügt:</p> <p>Der Aufbau und die Feinjustierung des Portfoliomanagements für die unterschiedlichen Eigentümervertreter erfordert einige Zeit. Deshalb erfolgt eine Evaluierung des Portfoliomanagements durch die Senatorin für Finanzen und die beteiligten übrigen Ressorts spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der RLBau 2018.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<i>Raumauslastung, Betriebskosten pro Folgejahr, Sanierungsaufwand pro qm BGF."</i>		
3	<p>Ein weiteres Beispiel ist in Abschnitt D.1.3 zu finden: <i>"Die Portfolioanalyse teilt die Bestandsbauten jeweils in Cluster mit bestimmten immobilienpezifischen Eigenschaften ein. Die Betrachtungswinkel können z.B. Baualter, Sanierungsbedarf, Lage, Vermietbarkeit und vieles andere mehr sein, je nach dem Zielsystem des Eigentümers."</i> Ferner ist diesem Abschnitt des RLBau-Entwurfs zu entnehmen: <i>"Die grundsätzlichen oder auch projektbezogenen Ziele des jeweiligen Liegenschaftsmanagements und der Portfoliostrategie sind über die Fachaufsicht führende Ebene der Eigentümervertreter zu beschließen ... wenn ein Ressort selbst Eigentümervertreter ist, setzt es die grundsätzlichen und die projektbezogenen Ziele in eigener Verantwortung fest."</i> Die jeweilige Eigentümervertretung erhält dadurch keine Vorgabe, welche Bestands- und Bewegungsdaten wie zu erheben sind . Auf der Übersicht, die aus diesen Daten zu erstellen und für den Hochbau jährlich dem Finanzressort vorzulegen ist, soll die Eigentümervertreterin die aktuellen Ziele ableiten, "um ggf. Harmonisierungen ... durch Senatsbeschluss herbeizuführen." Die geplante und in den RLBau so formulierte "bremenweite Koordination der grundsätzlichen Ziele des Liegenschaftsmanagements und des</p>	<p>Genau diese Aufgabe ist den jeweiligen Eigentümervertretern resp. ihren Fachaufsicht führenden Ebenen gestellt, die Bestands- und Bewegungsdaten festzulegen, die zur Kontrolle der grundsätzlichen Zielerfüllung notwendig sind. Die Ressorts wären mit Sicherheit nicht damit einverstanden, wenn dies als zentrale Vorgabe erfolgen würde.</p>	<p>Siehe Text oben.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag				
	<p>Portfoliomanagements" kann ohne zentrale Vorgaben für die Grundstruktur des Liegenschaftsmanagements folglich kaum verwirklicht werden.</p>						
4	<p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Begriffe wie "Portfoliomanager" und "Träger des Portfoliomanagements" in den RLBau-Entwurf aufgenommen worden sind, ohne die Funktionen dieser Personen oder Stellen zu definieren . Durch die Verwendung dieser nicht näher bestimmten Begriffe entstehen Unklarheiten.</p>	<p>Ein Portfoliomanager ist eine Person oder eine Stelle, die sich mit Portfoliomanagement beschäftigt. Träger des Portfoliomanagements ist jeweils ein Eigentümerversorger.</p>	<p>Es wird folgende Ergänzung unter B. Begriffsbestimmungen:</p> <table border="1" data-bbox="1585 584 2078 802"> <tr> <td data-bbox="1585 584 1832 692">Portfoliomanager</td> <td data-bbox="1839 584 2078 692">Person, die Aufgaben des Portfoliomanagements wahrnimmt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1585 697 1832 802">Träger des Portfoliomanagements</td> <td data-bbox="1839 697 2078 802">ist immer ein Eigentümerversorger</td> </tr> </table>	Portfoliomanager	Person, die Aufgaben des Portfoliomanagements wahrnimmt	Träger des Portfoliomanagements	ist immer ein Eigentümerversorger
Portfoliomanager	Person, die Aufgaben des Portfoliomanagements wahrnimmt						
Träger des Portfoliomanagements	ist immer ein Eigentümerversorger						
5	<p><u>Zu Pkt. 2, Bedarfsplanung:</u> Eine Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen und Planungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren. Zu den wichtigsten Unterlagen für eine Variantenuntersuchung und Veranschlagung der Ausgaben und Kosten gehört eine ausreichend verlässliche Kostenermittlung, z. B. die Feststellung des Kostenrahmens nach DIN 276. Im Abschnitt D. 1.3.2.1 „Bedarfsplanung (Nutzungskonzeption und Vorplanungskonzept)“ wird weder unter dem Stichwort „Nutzungskonzeption“ noch unter „Vorkonzeption/Vorplanungskonzept“ die für die</p>	<p>Die Regelung erfolgt in F.16.2 für die Finanzplanung: dort ist die Vorlage einer Kostenannahme notwendig, die "Eine Kostenannahme ist eine grobe Schätzung der Kosten eines Vorhabens anhand von nutzungsbezogenen oder flächenbezogenen Richt- bzw. Erfahrungswerten." Etwas anderes ist <u>nachgehend</u> zu einer Bedarfsplanung als eigener Verfahrensschritt nicht realisierbar. <i>„Es soll aber ein Verweis zu F. 16.2 erfolgen.“</i></p>	<p>Es wird folgender Text unter D.1.3.2.1 eingefügt:</p> <p>“Die Erstellung einer Kostenannahme gem. F.16.2 durch den Maßnahmenträger wird als weiterer separater Verfahrensschritt an die Bedarfsplanung angeschlossen.”</p>				

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	Bedarfsplanung unverzichtbare Kostenermittlung und deren Form vorgegeben oder auch nur erwähnt.		
6	<p><u>Zu Pkt. 3, Mindestgrenze von 80 %:</u> In den RLBau ist in Abschnitt D.1.3.3.2 Folgendes geregelt: <i>"Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten einzuhalten sind. Hierfür gelten 60 % der der Baukosten ohne KGr. 7 Baunebenkosten im Regelfall als ausreichend."</i> Diese Regelung widerspricht dem Ziel von 80 %, um eine möglichst große Kostensicherheit zu erlangen,</p>	<p>Die Arbeitsgruppe hat diese Vorgabe ausführlich diskutiert und ist zu dem Schluss gekommen, dass als Kompromiß zwischen einem möglichst zeitnahen Beginn von Baumaßnahmen und der Kostensicherheit der Wert von mindestens 60 % ausreichend ist. Anderenfalls kann den stetig wiederholten Forderungen aus dem politischen Raum nach einem schnellen Baubeginn nicht nachgekommen werden.</p> <p>Ferner ist auch vorgesehen, dass insbesondere die kostenrelevanten Schlüsselgewerke mit zuerst ausgeschrieben werden. Damit können grundsätzlich auch mehr als 60 % der Baukosten zur Ausschreibung gelangen.</p>	keine Änderung
7	<p><u>Zu Pkt. 4, Verwaltungsaufwand:</u> In den RLBau sind den Abschnitten F.16.3.2 und D.1.3.2.3.2 Ausführungen zur "erweiterten ES-Bau" zu entnehmen. Als Wertgrenze, unterhalb derer aus Verfahrenssicht für die Planung einer Baumaßnahme eine erweiterte ES-Bau ausreicht, wird die Summe von 2.000.000 € Gesamtkosten genannt. Die Wahl dieser an einem in den RBBau</p>	<p>Die von der SAG Anfang 2017 genannte und bis dahin auch seitens des RH unwidersprochene Wertgrenze lag bei 5.225 MIO EUR! Die für Bremen geltende Wertgrenze von 250.000 EUR für kleine NUE war jedenfalls nicht diskussionswürdig, um eine Vereinfachung zu erreichen. So erfolgte zunächst die Orientierung an der RBBau des Bundes, die auch vom RH generell als geeignetes</p>	Heraufsetzen der Wertgrenze für die erweiterte ES-Bau auf 3.000.000 EUR.

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>genannten Betrag orientierten Wertgrenze überzeugt nicht . In den RBBau werden "kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" unter dieser Wertgrenze eingeordnet (vgl. D.1, Nr. 1.1 der RBBau). Bauvorhaben des Bundes sind mit bremsischen Bauaufgaben jedoch in der Regel weder hinsichtlich Kostenhöhe, noch hinsichtlich der Anforderungen (in Bremen: Schulen und Kindertagesstätten z. B.) vergleichbar.</p>	<p>Maß angesehen wird. Nach Auswertung von statistischen Daten über Baumaßnahmen bei B zwischen 2009 und 2017 ergab sich, dass bei einer weiter erhöhten Kostengrenze von 3.000.000 EUR Gesamtkosten nur ca. 29 % des Umsatzvolumens unter die vereinfachten Regeln der erweiterten ES-Bau fallen würden.. Nach der Stückzahl der Maßnahmen wären es ca. 77 % aller Maßnahmen, die vereinfacht abgewickelt würden. Infolge dieser Relation wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die genannte Wertgrenze auf 3.000.000 EUR heraufgesetzt.</p>	
8	<p>Ferner sind die Regelungen zur Prüfung einer erweiterten ES-Bau und einer EW-Bau unklar. So wird der Umfang der notwendigen Planung in Abschnitt D. 1.3.2.7.2 wie folgt definiert: <i>"Wenn für Neu, Um- und Erweiterungsbauten unterhalb der Wertgrenze von 2.000.000 EUR lediglich eine ES-Bau erstellt wird, ist diese um die Herstellung der Realisierungsfähigkeit erforderlichen Leistungen der EW-Bau zu erweitern."</i> Bezüglich der fachlichen Überprüfung der EW-Bau heißt es in Punkt D. 1.3.2.8: <i>"Die erstellte EW - Bau - wird durch den Maßnahmenträger grundsätzlich eigenverantwortlich geprüft."</i> Daneben gilt aber auch, was unter Punkt D. 1.3.2.8 steht: <i>"Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten</i></p>	<p>Bei BV mit 2 Phasen prüft die FfE <i>nur noch</i> die ES-Bau, wenn die EW-Bau keine planerischen und kostenseitigen Veränderungen beinhaltet. Bei BV mit nur 1 Phase (erweiterte ES-Bau) wird nur diese durch die FfE geprüft, eine EW-Bau wird ja nicht erstellt.</p> <p>Im Text ist ein Schreibfehler enthalten, Es muss <i>erweiterte ES-Bau</i> statt <i>EW-Bau</i> heißen.</p>	Der Schreibfehler wurde korrigiert.

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p><i>unter 2.000.000 EUR in denen lediglich eine ES-Bau erstellt wird, ist diese durch die zuständige Fachaufsicht führende Ebene wie eine ES-Bau zu prüfen."</i> Es erschließt sich nicht, wie diese Regelungen zueinander passen.</p>		
9	<p><u>Zu Pkt. 5, nachhaltiges Bauen:</u> Regelungen zum nachhaltigen Bauen enthält der Entwurf nicht. Lediglich am Ende des RLBau-Entwurfs gibt es eine Verlinkung auf den "Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes 2015". Einen Regelungscharakter hat die Verlinkung nicht; das Ziel, die bundesweiten Erlasse einzuführen, ist damit nicht erfüllt.</p>	<p>Der Bundesleitfaden Nachhaltiges Bauen gibt auch Empfehlungen und das aus gutem Grund. Stringente Regelungen im nachhaltigen Bauen lassen sich nur durch Zertifizierungen (z.B. nach dem BNB) erreichen.</p>	<p>Einführung eines zusätzlichen Punkts im Rahmen von D.1.3.2.1 Bedarfsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ob eine Zertifizierung der Nachhaltigkeit für das Vorhaben durchgeführt werden soll. Für diesen Fall soll gemäss dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes verfahren werden (Zertifizierung nach dem BNB-System).
10	<p>Der RLBau-Entwurf stellt kein hinreichend klares Regelwerk dar.</p> <p>Die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) enthält in dem Teil II (Aufstellung des Haushaltsplans) und dem Teil III (Ausführung des Haushaltsplans) u. a. Regelungen zu Baumaßnahmen. Die maßgeblichen Regelungen</p>	<p>Diese Behauptung wird in der Folge nicht belegt.</p>	

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
-----------	------------------------	------------	------------------------

	<p>enthalten die §§ 24 (Teil II) und 54 LHO (Teil III). In § 24 LHO sind die Unterlagen genannt, die vorliegen müssen, damit Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für eine Baumaßnahme veranschlagt werden dürfen. In den W-LHO Nr. 1.2 zu § 24 LHO ist dazu geregelt, dass Form und Inhalt der Bauunterlagen durch die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen erlassenen Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden. In § 54 LHO ist benannt, welche Unterlagen vorzuliegen haben, damit eine Baumaßnahme begonnen werden darf. Weiter ist hier geregelt, dass grundsätzlich keine erhebliche Änderung zu den in § 24 LHO bezeichneten Zeichnungen und Berechnungen bestehen darf. Die RLBau sollen demnach die allgemeinen und besonderen Grundsätze konkretisieren und ausgestalten, die der Haushaltsgesetzgeber für Veranschlagung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen in der LHO festgelegt hat.</p>		
11	<p>Die Beschreibung der haushaltsmäßigen Abwicklung von Baumaßnahmen enthält zahlreiche Unklarheiten. Dadurch wird der Entwurf der RLBau der an ihn zu stellenden Anforderung als Regelwerk nicht hinreichend gerecht, wie die nachstehenden</p>	<p>Nach weiteren Konsultationen mit der Abteilung 2 Haushalt der SF ist der Inhalt dieses Textbausteins erneut geändert worden:</p> <p>F.16.2 Anmeldung zum Finanzplan</p>	<p>Mit dieser vereinfachten Formulierung und der grundsätzlichen Regel, dass Kostenschätzungen zur Anmeldung für den Finanzplan vorliegen müssen sind u.E. die Unklarheiten beseitigt.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>Hinweise beispielhaft zeigen. So ist in Abschnitt F.16.2 „Anmeldung zum Finanzplan“ im ersten Satz formuliert: <i>„Für die Anmeldung einer Maßnahme zum Finanzplan ist bei Baumaßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien der Hgr. 7 zuzuordnen ist bei einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 €, bei Baumaßnahmen mit Zuwendungen der HGr. 8 (soweit investive Zuwendungen insgesamt einen Anteil von über 50 % der Finanzierung darstellen oder den Betrag von 125.000 € überschreiten, im weiteren Zuwendungsmaßnahmen genannt), durch den Eigentümervertreter die Vorlage der „Bestätigung i. S. v. § 24 LHO für einzeln veranschlagte Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben sowie Zuwendungen für diese Zwecke., erforderlich.“</i> Der zweite Satz lautet: <i>„die Vorlage einer Kostenannahme mit Unterlagen bei der Senatorin für Finanzen erforderlich.“</i> Im dritten Satz wird erläuternd angefügt: <i>„Eine Kostenannahme ist eine grobe Schätzung der Kosten eines Vorhabens anhand von nutzungsbezogenen oder flächenbezogenen Richt- bzw. Erfahrungswerten.“</i> Anwenderinnen und Anwender erhalten somit schwer verständliche und widersprüchliche Informationen: Einerseits muss die ES-Bau bereits bei der Anmeldung zum Finanzplan vorliegen, andererseits soll eine grobe Kostenschätzung ausreichen.</p>	<p>Im Rahmen der Haushaltsvorentwürfe besteht die Möglichkeit der Anmeldung zur Finanzplanung (maßnahmenbezogenen Investitionsplanung), wenn bei Baumaßnahmen unterhalb von 3 Mio. € eine erweiterte ES-Bau mit Kostenberechnung und bei Baumaßnahmen über 3 Mio. € eine ES-Bau mit Kostenschätzung vorliegt. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn eine Kostenannahme vorliegt; die Mittel werden jedoch bis zur Vorlage der erweiterten ES-Bau bzw. ES-Bau gesperrt.</p> <p>Eine Kostenannahme ist eine grobe Schätzung der Kosten eines Vorhabens anhand von nutzungsbezogenen oder flächenbezogenen Richt- bzw. Erfahrungswerten. Hier können bei Erfordernis auch skizzenhafte Voruntersuchungen der baulichen Gestaltung vorgenommen werden. Art und Umfang werden vom zuständigen Maßnahmenträger im Einvernehmen mit der Fachaufsicht führenden Ebene festgelegt.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen für Global- und Sammeltitel. Für diese Maßnahmen sind nachvollziehbare, begründende Unterlagen vorzulegen.</p>	

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
12	<p>Im darauffolgenden Unterpunkt F. 16.2.1 „Fortschreibung der Finanzplanung“ wird im ersten Satz ausgeführt: <i>„Im Zuge der Fortschreibung der Finanzplanung ist durch den Maßnahmenträger eine Aktualisierung des Vorentwurfs mit Kostenschätzung (Entscheidungsunterlage -Bau-) herzustellen.“</i> Auch hier ist ein Widerspruch formuliert worden: Etwas kann nicht gleichzeitig aktualisiert und hergestellt werden. Im folgenden Unterpunkt ist zu lesen: <i>„Für den Haushalts-Wirtschaftsplanentwurf ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, deren Art und Umfang durch Regelungen des zuständigen Maßnahmenträgers bestimmt wird, die dieser im Einvernehmen mit der Fachaufsicht führenden Ebene / dem zuständigen Ressort trifft. Auf Anforderung sind diese Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen und WU bei der Senatorin für Finanzen vorzulegen (§ 24 LHO).“</i> Anwenderinnen und Anwender erhalten durch diese Darstellung keine Klarheit darüber, welche Unterlagen sie für die Anmeldung von geplanten Baumaßnahmen zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan erstellen und vorlegen müssen. Vielmehr ist nur die Information zu entnehmen, es seien Unterlagen nach § 24 LHO notwendig, deren Art und Umfang jedoch zunächst bestimmt werden</p>	<p>Für die Fortschreibung der Finanzplanung wird unterstellt, dass nach erstmaliger Anmeldung der Maßnahme zum Finanzplan bereits eine Kostenschätzung mit ES-Bau vorliegt. Wenn der Aufstellungszeitpunkt länger zurückliegt, muss die ES-Bau aktualisiert werden.</p> <p>Nicht <u>sämtliche</u> Unterlagen, die für eine ES-Bau oder EW-Bau aufgestellt werden, sind für die Anmeldung zum Haushaltsplan erforderlich, da sie hierfür nicht relevant sind, z.B. Sammlungen des Schriftverkehrs, bestimmte komplettierende Unterlagen etc. Es ist zweckmäßig, dass dies maßnahmenträger-spezifisch durch die FfE geregelt wird.</p>	<p>Textergänzungen:</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung der Finanzplanung ist durch den Maßnahmenträger eine Aktualisierung des Vorentwurfs mit Kostenschätzung (Entscheidungsunterlage -Bau-) herzustellen, Textergänzung: <i>“diese Pläne...”</i>:</p> <p>Auf Anforderung sind diese Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen und WU bei der Senatorin für Finanzen vorzulegen (§ 24 LHO).</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	muss.		
13	<p>Ferner erhalten Anwenderinnen und Anwender im nachfolgenden Text F.16.3.1 „Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)“ die folgende Information: <i>„Für einzeln zu veranschlagende Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen (siehe Nr. 1.3 VV zu § 24 LHO) sind gemäß § 24 Absatz 1 LHO Pläne und Kostenermittlungen vorzulegen (siehe auch Nr. 1.2 VV zu § 24 LHO).“</i> Da die Formulierung „zu veranschlagende Auszahlung“ nicht im Haushalt definiert ist, wird auf diese Weise immer noch nicht deutlich, wann die Erstellung der ES-Bau zu welchem Zweck zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Formulierung wurde so von der Haushaltsabteilung der SF vorgegeben und stammt wohl aus dem Bauhandbuch Hamburgs. Die ES-Bau ist nach dem hier niedergelegten Text nach Erteilung eines Planungsauftrags zu erstellen und führt bei Maßnahmen über 3.000.000 EUR Gesamtkosten nach Prüfung zur Freigabe der Planungsmittel zur Aufstellung der EW-Bau.</p> <p>F.16.3.1 Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)</p> <p>Für einzeln zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen (siehe Nr. 1.3 VV zu § 24 LHO) sind gemäß § 24 Absatz 1 LHO Pläne und Kostenermittlungen vorzulegen (siehe auch Nr. 1.2 VV zu § 24 LHO).</p> <p>Die ES-Bau ist die Grundlage für die Befassung von Senat und HaFA mit dem Ziel der Aufnahme der Baumaßnahme in den Finanzplan.</p> <p>Entscheidungsunterlagen - Bau sind in der Qualität einer Kostenschätzung gemäß DIN 276 auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung nach der HOAI zu erstellen. Sie sind der Senatorin für Finanzen zu</p>	<p>Änderungen wurden nach Erörterungen mit der Haushaltsabteilung SF durchgeführt.</p> <p>Anhebung der Wertgrenze, siehe auch Rd.Nr. 7</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

		<p>übersenden, soweit sie nicht darauf verzichtet. Insbesondere ist hierbei auf die Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösung einzugehen. Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist der jeweiligen ES-Bau beizufügen. In jedem Fall ist der Senatorin für Finanzen die Bestätigung im Sinne von § 24 LHO vorzulegen: Bestätigung im Sinne von § 24 LHO. In den Fällen, in denen die ES-Bau zur Aufhebung einer Sperre nach § 36 LHO vorgelegt wird, ist ihre nicht rechtzeitige Erstellung vor der Veranschlagung im Erläuterungsbericht zur Vorlage ausführlich zu begründen.</p> <p>Das jeweilige Verfahren zur Aufstellung einer ES-Bau sowie deren Inhalte werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Hochbau in Abschnitt D.1 Ziffer D.1.3.2.3, • für den Straßen- und Brückenbau in Abschnitt D.2 Ziffer D.2.2.1 • für den Ingenieurbau und den Landschaftsbau (Tiefbau) in Abschnitt D.3 Ziffer D.3.2.1 <p>geregelt.</p> <p>bestaetigungunterlagen24lho.doc</p>	
--	--	--	--

14	In den einzelnen Fachgebieten D.2 und D.3 ist Folgendes im Zusammenhang mit einer ES-Bau zu	Es kann sich sowohl um die Aufstellung des Haushaltsplans als auch um die Aufhebung von	Im Sprachgebrauch des Bereichs Straßenbau gibt es grundsätzlich nur
----	---	---	---

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>lesen: D.2.2.2 und D.3.2.2 „Die ES-Bau ist in der Regel die Grundlage für die Befassung der politischen Gremien mit dem Ziel der Bereitstellung der erforderlichen Projektmittel.“ Da es im Haushaltswesen keine Definition der „Bereitstellung von Projektmitteln“ gibt, bleibt unklar, was hier gemeint ist. Es kann sich beispielsweise um eine Veranschlagung für die Aufstellung eines Haushaltsplans oder die Aufhebung eines Sperrvermerks handeln. Offen bleibt damit also, ob auf der Grundlage der ES-Bau erst Mittel für den Haushaltsplan veranschlagt werden sollen oder zum Zeitpunkt der Aufstellung der ES-Bau die Mittel im Haushalt für das Projekt bereits vorhanden sind.</p>	<p>Sperrvermerken handeln. Das hängt vom jeweiligen Beratungsgegenstand ab.</p>	<p>Projekte. Die Bereitstellung der erforderlichen Projektmittel (Deputationsbeschluss) beinhaltet demzufolge die Bewilligung der benötigten Finanzmittel (Planung und/oder Bau), die im Wirtschaftsplan / Haushaltsplan schon maßnahmenbezogen bzw. global eingestellt sind.</p> <p>Definition: Projektmittel = Planungsmittel + Baumittel</p> <p>Ist im Definitionsteil eingebracht.</p>
15	<p>Unklar im Zusammenhang mit der ES-Bau ist beispielsweise auch der Text in Abschnitt F.16.4 „Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen“. Dort heißt es: „<i>Liegt keine ES-Bau oder EW-Bau vor (z.B. bei größeren Beschaffungen oder größeren Entwicklungsvorhaben), ist die Ausführungsunterlage erweitert um Inhalte entsprechend Art und Umfang der ES-Bau bzw. EW-Bau aufzustellen.</i>“ Diese Aussage ist erläuterungsbedürftig und wäre konkreter zu fassen.</p>	<p>Der Text wurde von der Haushaltsabteilung SF vorgegeben und stammt wahrscheinlich aus dem Bauhandbuch Hamburg. Der Wunsch nach zusätzlichen Erläuterungen und Konkretisierungen bei sehr allgemein gefassten Sachverhalten ist verständlich aber nicht zu erfüllen. Das Spektrum der möglichen größeren Beschaffungen oder Entwicklungsvorhaben ist einfach nicht präziser zu greifen. Die Formulierung ist offenbar für die Freie und Hansestadt Hamburg ausreichend gewesen.</p>	<p>keine Änderung.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
16	<p>Offen ist, wie Mittel für die Leistungserbringung bis zur Fertigstellung der ES-Bau zur Verfügung gestellt werden. Dem Abschnitt D.3.2.1 „Verfahren“ ist zu entnehmen, dass die Planungskosten aus dem zuständigen Sondervermögen zu finanzieren seien. Für Anwenderinnen und Anwendern fehlt an dieser Stelle ein erläuternder Satz, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Planungsmittel in den Wirtschaftsplan eines Sondervermögens eingestellt werden.</p>	<p>Die Mittel können nach Herstellung einer Kostenannahme, folgend auf die Bedarfsplanung, eingestellt werden.</p>	<p>Textergänzung zu D.3.2.1: Die Planungsmittel zur Erstellung einer ES-Bau können auf der Grundlage einer Kostenannahme gemäß F.16.2 in den Wirtschaftsplan des zuständigen Sondervermögens eingestellt werden.</p>
17	<p>Auch in Punkt D.3.2.2 „Erstellungstiefe der ES-Bau“ bleibt offen, was genau geregelt werden soll: <i>„In Ausnahmefällen kann die Gremienbefassung durch das zuständige Ressort auch erst nach der Erstellung der EW-Bau (vgl. D.3.3) erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die bis dahin anfallenden Planungskosten die jeweils gültigen Betragsgrenzen zur Steuerung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen nicht überschreiten oder eine vorherige Gremienbefassung zur Bereitstellung der Planungsmittel erfolgt ist.“</i> Eine Klarstellung fehlt, weil kein Bezug zu den hier in Rede stehenden Betragsgrenzen vorhanden ist.</p>	<p>Der Textbeitrag stammt von SWAH: Diese Betragsgrenzen gibt es, sie sind in den Gesellschafterverträgen bzw. Errichtungsgesetzen der jeweiligen Maßnahmenträger festgelegt und den Beteiligten bekannt. Sie können sich auch ändern, deshalb ist eine Verankerung in der RLBau unzweckmässig.</p>	<p>keine Änderung</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

18	<p>Ferner wird unter Punkt F.7.2 „Schätzung der Baunutzungskosten zur ES-Bau / erweiterten EW-Bau “ auf eine „erweiterte EW-Bau“ hingewiesen statt auf die an anderer Stelle vorgesehene „erweiterte ES-Bau“.</p>	<p>Schreibfehler nach Weiterentwicklung des Textbausteins, ist korrigiert.</p>	<p>Schreibfehler wurde korrigiert</p>
19	<p>Des Weiteren wird im Teil D.2 beschrieben, der Bund habe für den Straßen- und Brückenbau umfassende technische Regelwerke und Vorschriften zur verbindlichen Anwendung für den Bundesfernstraßenbau eingeführt. Ferner wird ausgeführt: <i>„Auf Grund der engen Verzahnung von bundeseigenen und Kommunalstraßen ist Bremen der Empfehlung des Bundes gefolgt und wendet diese Richtlinien auch für kommunale Straßen an.“</i> Das ist insofern nicht korrekt wiedergegeben, weil für jede Richtlinie oder Vorschrift ein eigenes Einführungsschreiben vom zuständigen Senator für Verkehr herausgebracht wird. So gibt es bei den eingeführten Regelwerken Unterschiede zwischen dem Bund und Bremen. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) hat der Bund beispielsweise nicht verbindlich eingeführt. Daher wäre es notwendig, bei einem solchen Hinweis in den RLBau auf ein Verzeichnis zu verweisen, aus dem die aktuell eingeführten Richtlinien für Bremen</p>	<p>Das Verzeichnis sollte von SUBV angefordert werden und kann dann dort verlinkt werden. Dem _</p> <p>Es gibt leider kein offizielles Verzeichnis bzw. eine entsprechende Verlinkung. Grundsätzlich ist aber jedes ARS des Bundes von Bremen mit der Maßgabe eingeführt worden, dass diese ebenfalls für die kommunalen Straßen anzuwenden sind.</p> <p>Die ARS (Allgemeine Rundschreiben) des Bundes (BMVI) werden vom Bund für den Bereich Bundesfernstraßen (BAB und Bundesstraßen) offiziell eingeführt. Die Länder (Ministerien, Oberste Landesstraßenbauverwaltung) führen per Erlass die ARS im Rahmen der Auftragsverwaltung für das jeweilige Bundesland ein. In Bremen werden die ARS von SUBV, Abt. 5 per Erlass eingeführt für BAB und B-Straßen <u>sowie für die kommunalen Straßen.</u></p> <p>Diese Einführungserlasse von SUBV gehen an alle</p>	<p>Einstellung und Verlinkung des Verzeichnisses der eingeführten Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums unter D.2</p> <p>https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/allgemeine-rundschreiben-strassenbau-01-2017-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile</p> <p>Diese sind ausnahmenslos in Bremen eingeführt.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag		
	ersichtlich sind.	<p>mit dem Bau von Straßen beschäftigten Institutionen Bremens (ASV, SWAH, LRH, usw.) und werden dort archiviert.</p> <p>Die RAS 06 ist zwar nicht offiziell vom Bund eingeführt worden, gleichwohl ist die Anwendung vom Bund empfohlen worden. Das ASV ist dieser Empfehlung gefolgt und wendet die vorliegende RAS 06 an.</p>			
20	<p>Es ist festzustellen, dass es eine Vielzahl an Begrifflichkeiten gibt, die eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten nicht zulassen. Im Abschnitt F.16 gibt es folgende Begrifflichkeiten: „Bedarfsträger“, „Bauherr“, „Maßnahmenträger“, „Fachaufsicht führende Ebene“, „Eigentümerversreter“, „zuständig federführendes Ressort“, „zuständiges Ressort“, „der für das Sondervermögen oder den Ressortbereich zuständige Senator“, „Senatorin für Finanzen“, „der für die Bauunterhaltung zuständigen Maßnahmenträger“. Zudem wird bei der Begriffsbestimmung noch der „Liegenschaftsbetreuer“ eingeführt.</p>	<p>Diese Vielzahl an Begrifflichkeiten ist der durchaus unübersichtlichen Organisation des Staatlichen Bauens in Bremen geschuldet. Eine organisatorisch vergleichsweise gradlinig organisierte (Hoch-) Bauverwaltung wie die des Bundes kann mit weniger Begrifflichkeiten auskommen.</p> <p>Den Liegenschaftsbetreuer gibt es in Bremen ebenfalls seit 2011. Jedes Ressort hat ihn.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>		
21	<p>Diese Vielzahl an Begriffen ist irreführend. Die vorgenommenen Begriffsdefinitionen ändern daran nichts. Vielmehr sind sie sogar verwirrend, wenn</p>	<p>Der Liegenschaftsbetreuer ist nicht Eigentümerversreter. Er ist lediglich Kontaktpartner</p>	<p>Ergänzung unter B.Definitionen:</p> <table border="1" data-bbox="1585 1358 2078 1414"> <tr> <td data-bbox="1585 1358 1832 1414">Liegenschafts-</td> <td data-bbox="1832 1358 2078 1414">Kontaktpartner des</td> </tr> </table>	Liegenschafts-	Kontaktpartner des
Liegenschafts-	Kontaktpartner des				

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

	neue Begrifflichkeiten eingeführt werden (Liegenschaftsbetreuer), die ggf. durch einen vorhandenen Begriff (Eigentümerversorger) ersetzt werden könnten.	der nutzenden Ressorts zum Maßnahmenträger.	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1585 300 1827 414">betreuer</td> <td data-bbox="1836 300 2056 414">nutzenden Ressorts zum Maßnahmenträger</td> </tr> </table>	betreuer	nutzenden Ressorts zum Maßnahmenträger
betreuer	nutzenden Ressorts zum Maßnahmenträger				
22	Gleichzeitig werden unterschiedliche Begrifflichkeiten in einem Absatz genannt, obwohl sich haushaltsrechtlich keine unterschiedliche Zuständigkeit ergibt (Nr. 16.2 Eigentümerversorger und Maßnahmenträger). An anderer Stelle (Nr. 16.3 bis Nr. 16.5) wird wiederum auf die Nennung von Zuständigkeiten verzichtet, obwohl die angezeigt wären.	Leider gibt es diese unterschiedlichen Zuständigkeiten doch: der Eigentümerversorger legt etwas bei der SF vor, welches in Art und Umfang zuvor zwischen dem Maßnahmenträger und dessen FfE abgestimmt wurde.	keine Änderung		
23	Unklar bleibt im Entwurf der RLBau, ob Folgekostenberechnungen bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen sind. Hierzu sind widersprüchliche Angaben zu finden. Im Abschnitt F.8.1 „Grundsatz“ heißt es: „... <i>dass bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten und die Kosten einschließlich der Folgekosten zu untersuchen sind</i> “. In Abschnitt F.16 unter dem Punkt 16.2.4 „Folgekostenberechnungen“ ist verfasst: „ <i>Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab mehr als 250 T€, die in den Folgejahren zu weiteren Kosten führen, sind Folgekostenberechnungen vorzunehmen.</i> “ Anwenderinnen und Anwender müssen so mit	Die Folgekostenberechnungen sind nach F.8.1 _im Grundsatz_ aufzustellen. F.16.2.4 gibt dazu eine Erleichterung, dass diese nämlich erst ab 250 TEUR Gesamtkosten aufzustellen sind. Das Prinzip von Grundsatz und Ausnahme ist im Vorschriftenwesen nichts Neues.	keine Änderung		

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>widersprüchlichen Angaben arbeiten.</p>		
24	<p>Die Regelungen des RLBau-Entwurfs stehen teilweise nicht in Einklang mit haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nicht mit Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 7, 23, 24, 44 und 54 LHO.</p> <p>Die für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Bremen gültige Vorschrift ist die W-LHO zu § 7 LHO („Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen“). In Abschnitt F.8 werden darüber hinaus Ausführungen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemacht, anstatt auf die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zu verweisen. Auszüge aus den W zu übernehmen und diese mit weiteren Regelungen zu versehen, ist zum einen nicht erforderlich, führt zum anderen aber zu einer widersprüchlichen Rechtslage. So wird in Abschnitt F.8.5 „Grundlagen“ ein Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen benannt, der nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO nicht zu den in Bremen vorgeschriebenen Grundlagen gehört.</p>	<p>Dieser Leitfaden ist von der SF selbst auf ihrer Homepage eingestellt und wird zur Anwendung empfohlen. Der Leitfaden des Bundes ist als gegenwärtiger Stand der Technik zu betrachten und wird mit dieser RLBau in Bremen eingeführt</p>	keine Änderung
25	<p>Des Weiteren enthält Abschnitt F.8.2 „Vorgehen“ z. B. den Satz „In geeigneten Fällen kann privaten</p>	<p>Der Textbaustein stammt aus § 7 Bundeshaushaltsordnung und ist hier als</p>	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

	<p><i>Anbietern die Möglichkeit (gegeben werden) zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren). " Das steht nicht in Einklang mit den Vorgaben nach § 7</i></p>	<p>beabsichtigte Konkretisierung der LHO zu verstehen.</p>	<p>jedoch redaktionell: In geeigneten Fällen kann privaten Anbietern die Möglichkeit gegeben werden darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können.</p>
26	<p>Aus Abschnitt F.8.3 „Verantwortlichkeiten“ geht hervor, dass der Maßnahmenträger die Verantwortung für die Angemessenheit und Richtigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen trage. Diese Aussage kann nicht korrekt sein, weil nur die Stelle verantwortlich sein kann, die die Entscheidung trifft. Nach der Definition der RLBau ist „Maßnahmenträger“ an dieser Stelle nicht der zutreffende Begriff.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird bestritten. Bei staatlichen Bauvorhaben liegt die fachliche Kompetenz für diese Aufgabe (baufachliche WU) bei den Maßnahmenträgern und deren FfE. Die Eigentümervertreter entscheiden nach Vorlage der für angemessen und richtig erklärten WU. Anderenfalls müssten die Eigentümervertreter quantitativ und qualitativ die gleiche fachliche Kompetenz wie die Maßnahmenträger vorhalten.</p>	<p>keine Änderung</p>
27	<p>In den RLBau werden in D.2.2.2 und D.3.2.2 Inhalte zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die in Verbindung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO stehen, unzutreffend wiedergegeben. So fehlen im RLBau-Entwurf die Planungskosten einer Baumaßnahme in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen . Das widerspricht den Regelungen der W-LHO zu § 7 LHO, nach denen stets alle Kosten einer</p>	<p>Der Begriff der Herstellungskosten ist durch SUBV und SWAH in den Text eingeführt. Er ist nicht in der DIN 276 normiert. Er stammt aus der Kostenrechnung und dem Controlling und umfasst sehr wohl auch die zur Herstellung eines Gutes erforderlichen Dienstleistungen (also die Planung)</p>	<p>keine Änderung</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>Maßnahme, also einschließlich der Planungskosten, in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu berücksichtigen sind.</p>		
28	<p>Im Abschnitt F.16,2 „Mitwirkung des Bedarfsträgers/Mieters“ fehlt die Klarstellung, dass die Zuwendungen insgesamt gemeint sind, also nicht der Bremer Anteil allein 50 % betragen muss.</p>	<p>Textbaustein war so in der RLBau 2011 mit Zustimmung des RH so vorhanden. Nach Erörterungen mit der Haushaltsabteilung der SF ergab sich ein Textbaustein, der keinen Hinweis auf Zuwendungsmaßnahmen mehr enthält:</p> <p>F.16.2 Anmeldung zum Finanzplan</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsvorentwürfe besteht die Möglichkeit der Anmeldung zur Finanzplanung (maßnahmenbezogenen Investitionsplanung), wenn bei Baumaßnahmen unterhalb von 3 Mio. € eine erweiterte ES-Bau mit Kostenberechnung und bei Baumaßnahmen über 3 Mio. € eine ES-Bau mit Kostenschätzung vorliegt. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn eine Kostenannahme vorliegt; die Mittel werden jedoch bis zur Vorlage der erweiterten ES-Bau bzw. ES-Bau gesperrt.</p> <p>Eine Kostenannahme ist eine grobe Schätzung der Kosten eines Vorhabens anhand von nutzungsbezogenen oder flächenbezogenen Richt- bzw. Erfahrungswerten. Hier können bei Erfordernis auch skizzenhafte Voruntersuchungen</p>	<p>Kein Bezug auf Zuwendungsmaßnahmen mehr.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag		
		<p>der baulichen Gestaltung vorgenommen werden. Art und Umfang werden vom zuständigen Maßnahmenträger im Einvernehmen mit der Fachaufsicht führenden Ebene festgelegt.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen für Global- und Sammeltitel. Für diese Maßnahmen sind nachvollziehbare, begründende Unterlagen vorzulegen.</p>			
29	<p>Den Begriff des Sammeltitels gibt es haushaltsrechtlich nicht. Unter Punkt F.16.2 „Anmeldung zum Finanzplan“ wird er verwendet. Ein Ausnahmetatbestand (§ 17 i.V.m § 24 LHO) ist nicht gegeben. Unklar ist, aus welchem Grund bei einer Einzelmaßnahme ein hoher Detaillierungsgrad an Unterlagen erforderlich ist, bei zusammengefassten Vorhaben nicht. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung muss jede Baumaßnahme ab 250.000 € einzeln veranschlagt werden.</p>	<p>Textbaustein war so in der RLBau 2011 mit Zustimmung des RH so vorhanden. Ein Globaltitel ist z.B. BU I. Die Vorlage detaillierter Unterlagen hierfür ist sinnlos.</p> <p>Sammel- und Globaltitel werden zu einem späteren Zeitpunkt, nach Aufstellung des Haushalts, im Rahmen der bestehenden Regelungen durch Kostenermittlungen belegt.</p>	keine Änderung		
30	<p>Im Abschnitt F. 16.2.1 „Fortschreibung der Finanzplanung“ wird der Begriff „Bauprogramm“ zum ersten Mal verwendet. Haushaltsrechtlich gibt es ein solches Konstrukt nicht. Das „Bauprogramm“ kann auch nicht fortgeschrieben werden, wie es an</p>	<p>Der Textbaustein war so in der RLBau 2011 mit Zustimmung des RH so vorhanden. Umgangssprachlich ist ein Bauprogramm das, was ein Eigentümergeber in den zukünftigen Haushaltsjahren bauen möchte.</p>	<p>Textergänzung unter B.Definitionen:</p> <table border="1" data-bbox="1585 1331 2078 1414"> <tr> <td data-bbox="1585 1331 1832 1414">Bauprogramm</td> <td data-bbox="1832 1331 2078 1414">Auflistung von Baumaßnahmen, die</td> </tr> </table>	Bauprogramm	Auflistung von Baumaßnahmen, die
Bauprogramm	Auflistung von Baumaßnahmen, die				

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag		
	<p>dieser Stelle heißt, weil es vorher nicht erläutert und eingeführt worden ist.</p>		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1585 304 1832 523"></td> <td data-bbox="1839 304 2076 523"> <p>ein Eigentümervertreter in einem oder mehreren zukünftigen Haushaltsjahren durchzuführen beabsichtigt</p> </td> </tr> </table>		<p>ein Eigentümervertreter in einem oder mehreren zukünftigen Haushaltsjahren durchzuführen beabsichtigt</p>
	<p>ein Eigentümervertreter in einem oder mehreren zukünftigen Haushaltsjahren durchzuführen beabsichtigt</p>				
31	<p>Im selben Abschnitt steht der Begriff „Finanzrahmen“. Dieser Begriff ist jedoch haushaltsrechtlich besetzt. Es trägt nicht zur Klarheit bei, in den RLBau den Begriff mit einer anderen Bedeutung zu verwenden.</p>	<p>Auch dieser Begriff existiert seit der RLBau 2011 mit Zustimmung des RH. Ohne einen Finanzrahmen können keine Budgets geplant werden, um die es in diesem Abschnitt geht.</p>	<p>Textergänzung unter B.Definitionen:</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="1585 794 1832 927">finanzieller Programmrahmen</td> <td data-bbox="1839 794 2076 927">Betrag der als Obergrenze für ein Bauprogramm zur Verfügung steht</td> </tr> </table>	finanzieller Programmrahmen	Betrag der als Obergrenze für ein Bauprogramm zur Verfügung steht
finanzieller Programmrahmen	Betrag der als Obergrenze für ein Bauprogramm zur Verfügung steht				
32	<p>Die Regelung in Abschnitt F. 16.2.2 „Haushalts- und Wirtschaftsplan“ zu „Art und Umfang“ der Unterlagen widerspricht der Vorgabe in den W-LHO zu § 24 LHO, in denen verlangt wird, dass die RLBau definieren, welcher Art und welchen Umfangs die Unterlagen sind. Vorgesehen ist in den Verwaltungsvorschriften nicht, dass ein Maßnahmenträger Art und Umfang bestimmt.</p>	<p>Nicht sämtliche Unterlagen, die für eine ES-Bau oder EW-Bau aufgestellt werden, sind für die Anmeldung zum Haushaltsplan erforderlich, da sie hierfür nicht relevant sind, z.B. Sammlungen des Schriftverkehrs, bestimmte komplettierende Unterlagen etc. Es ist zweckmäßig, dass dies maßnahmenträger-spezifisch durch die FfE geregelt wird.</p>	<p>keine Änderung</p>		

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
33	<p>Im RLBau-Entwurf ist unter Punkt F. 16.2.4 „Folgekostenberechnungen“ Folgendes vorgesehen: <i>„Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab mehr als 250 T € (einschl. IT-Verfahren), die in den Folgejahren zu weiteren Kosten führen, sind Folgekostenberechnungen vorzunehmen.“</i> Das widerspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Vielmehr müssen Folgekostenberechnungen für alle Investitionsmaßnahmen vorgenommen werden.</p>	<p>Wurde weiter oben bereits thematisiert: hier ist durch die Haushaltsabteilung der SF eine Erleichterung vom Grundsatz eingeführt.</p>	<p>keine Änderung</p>
34	<p>Haushaltsrechtlich nicht korrekt ist die Formulierung „Auszahlungen werden veranschlagt“ . Richtig muss es z. B. unter Punkt F.16.3 „Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen“ heißen, dass die Ausgaben veranschlagt werden.</p>	<p>Formulierung stammt von der Haushaltsabteilung SF. Kann u.E. korrigiert werden.</p>	<p>Überschrift wird geändert wie folgt: F.16.3 Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen</p>
35	<p>In Abschnitt F. 16.3.1 „Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau) ist der zweite Absatz irreführend formuliert und teilweise entbehrlich. Lediglich der Hinweis auf die Entsperrung wäre an dieser Stelle</p>	<p>Textbaustein stammt von der SF (Bauhandbuch Hamburg).</p>	<p>keine Änderung</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	erforderlich. Der Begriff „Erläuterungsbericht“ trifft nicht den Inhalt, der an dieser Stelle gemeint ist, nämlich den „Antrag auf Aufhebung einer Ausgaben-Sperre“.		
36	Die Punkte F. 16.3.2 „erweiterte Entscheidungsunterlage - Bau (erweiterte ES-Bau) im Hochbau“: ist nahezu, aber nicht vollständig wortgleich mit Punkt F. 16.3.1 „Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)“. Dadurch entstehen Unklarheiten hinsichtlich der Regelung.	Der Punkt F.16.3.2 bezieht sich ausdrücklich auf die erweiterte ES_Bau. U.E. bestehen dort keine Unklarheiten.	keine Änderung
37	Der Abschnitt F. 16.3.8 „Zusammenführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen in den Produktplan 97 “ enthält keine Regelungen für die bauenden Einheiten der Verwaltung. Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich haushaltstechnisches Vorgehen.	Da die RLBau auch und gerade die haushaltstechnischen Verfahren für Baumaßnahmen regelt, ist dieser Punkt aus Sicht der Senatorin für Finanzen nicht entbehrlich.	keine Änderung
38	Der Hinweis in Abschnitt F.16.5 „Mehrkosten und Mehrbedarfe“ ist nicht korrekt, weil Nr. 1.2 der W-LHO zu § 54 LHO für alle Baumaßnahmen gilt und nicht nur für einzeln veranschlagte Ausgaben.	Die Nr. 1.2 der VV-LHO sind immer zu beachten, eben <i>auch</i> für Mehrkosten und Mehrbedarfe.	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
39	<p>Die Definitionen zu wesentlichen Änderungen in den RLBau (Änderungsmanagement in D. 1.3.2.7.3, D.2.4 und D.3.3) und den Inhalten der VV-LHO zu § 54 weichen ab. Die LHO beschreibt eine wesentliche Änderung u. a. als Kostenüberschreitung von mehr als 10 % oder 50.000 € in Bezug auf die in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen. In den RLBau wird an verschiedenen Stellen auf das Änderungsmanagement hingewiesen. Mitunter wird der Inhalt der W zu § 54 hinsichtlich „Kostenüberschreitungen“ nicht wiedergegeben, z. B. in D.3.3, oder es wird ein anderer Kostenbezug angesprochen, z. B. zu einem Projektbudget.</p>	<p>Die Wortung ist an dieser Stelle durch SWAH vorgegeben worden. Selbstverständlich gilt die LHO auch für SUBV oder SWAH.</p>	keine Änderung
40	<p>Es bestehen Widersprüche zwischen dem RLBau-Entwurf und anderen Regelwerken.</p> <p><u>Hochbau und Ingenieurbau:</u> Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die RLBau künftig Regelungen für alle Bauaufgaben enthalten. Bisher noch vorhandene Regelungslücken können so geschlossen werden. Insbesondere für die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug empfiehlt es sich, für alle Bauaufgaben - unabhängig von der zuständigen Verwaltungseinheit - dieselben Regelungen zu treffen. Die Aufteilung der Abschnitte</p>	<p>Diese Diskussion wird schon länger geführt, auch mit dem RH. Eine Aufteilung nach den Begrifflichkeiten der DIN 276 und der HOAI 2013 wurde nicht vorgenommen, da das Fachwissen, welches für die Erstellung der jeweiligen Abschnitte erforderlich ist, sich in der Organisationsstruktur der Bremischen Verwaltung widerspiegelt. Eine Aufgliederung nach den Vorstellungen des RH würde eine weitere Komplizierung der Abschnittsgliederung beinhalten und wurde von der Auftraggeberin SF ausgeschlossen.</p>	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>im RLBau-Entwurf führt allerdings zu Problemen, weil sie der bremischen Verwaltungsorganisation, nicht den Definitionen der DIN 276-Teil 4 und der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) folgt. An die RLBau ist die Anforderung zu stellen, dass sie das Vorgehen bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen aller Objektplanungsbereiche regelt. So schließt der Begriff „Ingenieurbau“ Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ein. Diese wiederum enthalten Anlagen des Straßen-, Schienen-, Flug- und Wasserverkehrs, vgl. DIN 276-Teil 4. In der DIN wird ein Ingenieurbauwerk definiert als ein Bauwerk oder eine Anlage der Wasserversorgung, der Abwasserversorgung, des Wasserbaus, der Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und Flüssigkeiten, der Abfallentsorgung oder als konstruktives Ingenieurbauwerk für Verkehrsanlagen oder sonstiges Einzelbauwerk. Die HOAI spiegelt diese Definition in den Objektlisten wider. Die Anwendungsbereiche und Definitionen der HOAI bzw. der DIN 276 - Teil 4 sind in der technischen Verwaltung gut bekannt, weil insbesondere die HOAI regelmäßig angewendet wird. Abweichende Verwendungen der Begrifflichkeiten können dazu führen, dass Anwenderinnen und Anwender die RLBau missverstehen oder die verbindliche Anwendung für ihren Bereich nicht erkennen. Die den DIN widersprechende Aufteilung nach der</p>		

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>Organisationsstruktur der bremischen Verwaltung hat auch den Nachteil, dass sie besonders dann zu Unklarheiten führt, wenn sich Ressortzuschnitte ändern. Zudem werden Maßnahmen z. B. für Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und Freianlagen von verschiedenen Ressorts realisiert. Insofern ist die Argumentation hinsichtlich der Organisationsstruktur nicht überzeugend, zumal im Kapitel E „Zuwendungsbaumaßnahmen“ für die Zuständigkeiten der Prüfinstanzen die Differenzierung nach den Objektplanungsbereichen der HOAI vorgenommen wird.</p>		
41	<p>Die zu kritisierende Gliederung im RLBau-Entwurf unterteilt Baumaßnahmen in Hochbau, Tiefbau (Wasserbau, Küstenschutz und Freianlagen) sowie Straßen- und Brückenbau, vgl. Abschnitt A. 1.2 „Sachlicher Geltungsbereich“. Nach dieser Aufteilung im Geltungsbereich fehlen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (mit Ausnahme von Straßen und Brücken). Lediglich in einer Überschrift sind „sonstige Ingenieurbauwerke“ angeführt und zwar unter Punkt D.2.</p>	<p>Die vollständigen Aufgabenbereiche von SUBV und SWAH im staatlichen Bauwesen sind in D.2 und D.3 abgebildet. Weitere Senatsressorts mit solchen Aufgaben gibt es derzeit nicht.</p>	keine Änderung
42	<p>Außerdem enthält der Abschnitt D.2 Regelungen für die Bereiche „Straßen- und Brückenbau, sonstige Ingenieurbauwerke“, der Abschnitt D.3 „Regelungen für den Tiefbau“. „Sonstige Ingenieurbauwerke“ sind im RLBau-Entwurf nicht definiert. Hierdurch sind die</p>	<p>Die vollständigen Aufgabenbereiche von SUBV und SWAH im staatlichen Bauwesen sind in D.2 und D.3 abgebildet. Weitere Senatsressorts mit solchen Aufgaben gibt es derzeit nicht.</p>	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	Anwendungsbereiche der RLBau nicht eindeutig geregelt.		
43	Für Anlagen des Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen ist im RLBau-Entwurf keine Handlungsanweisung zu finden. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass auch solche Bauaufgaben anfallen.	Anlagen des Flug- und Schienenverkehrs werden in Bremen im Allgemeinen durch dritte externe Maßnahmenträger durchgeführt. Der Auftraggeber SF hat hier insgesamt keinen zusätzlichen Regelungsbedarf erkannt.	keine Änderung
44	Die Unterscheidung im RLBau-Entwurf von Ingenieurbauwerken und Wasserbau sorgt für weitere Unklarheiten. Anlagen des Wasserbaus gehören per Definition zu den Ingenieurbauwerken. Dadurch bleibt offen, wonach sich Anwenderinnen und Anwender des Wasserbaus richten sollen. Sie können die Vorgaben in Abschnitt D.2 oder in Abschnitt D.3 wählen.	Der Wasserbau wird in Bremen sowohl von SUBV als auch von SWH wahrgenommen. Beide Dienststellen haben am Abschnitt D.3 mitgearbeitet. D.2 wurde von SUBV und ASV bearbeitet. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Wasserbaumaßnahme von SUBV gem. den Richtlinien RE 2012 (Straßenbau), die D.2 zugrunde liegen, durchgeführt werden sollte!	keine Änderung
45	Des Weiteren ist unklar, weshalb „Freianlagen“ dem Wasserbau und Küstenschutz zugeordnet wurden. „Freianlagen“ sind ein eigenständiger Planungsbereich. Nach der Objektliste der HOAI gehören z. B. Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen,	Die SAG hat mit Zustimmung von SUBV und UBB diese Zuordnung vorgenommen. Die Verfahrensregeln seien so wie beschrieben mit dem Aufgabenbereich konform.	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, Fußgängerbereiche und Stadtplätze dazu.		
46	<p><u>Bauinstandsetzung</u>: Der Teil C trägt den Titel „Bauinstandsetzung“ und gilt für alle Bauproduktarten. Der Begriff „Bauinstandsetzung“ definiert im Hochbau jedoch Anderes als z. B. im Straßenbau. Der Begriff der Instandsetzung beschreibt beim Straßenbau einen Teilbereich der Erhaltung. Die Begriffssystematik der Straßenerhaltung enthält definierte Unterpunkte, auf die entsprechend auch in den technischen Regelwerken für den Straßenbau Bezug genommen wird. Die im Teil C verwendeten Begriffsdefinitionen passen nicht zu der Systematik des Straßenbaus, die im Folgenden dargestellt ist (Quelle: Internetauftritt BMVI):</p>	siehe Rd.Nr. 47	

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

	<p>Begriffssystematik der Straßenerhaltung</p> <p>E BETRIEBLICHE UNTERHALTUNG (WARTUNG) (z. B. Bankettschneiden, Straßenreinigung, Winterdienst)</p> <hr/> <p>BAU- LICHE BAULICHE UNTERHALTUNG (INSTANDHALTUNG) (z. B. Vergießen von Rissen, kleinflächige Flickarbeiten)</p> <hr/> <p>IN STAND- SETZUNG I1 - auf der Deckschicht (z. B. Oberflächenbehandlung, Dünnschichtbelag)</p> <hr/> <p>ERHAL- TUNG ERNEUE- RUNG I2 - an der Deckschicht (größereflächige Maßnahmen) (z. B. Hoch- bzw. Tiefeinbau der Deckschicht)</p> <hr/> <p>E1 - an der Decke (z. B. Hoch- oder Tiefeinbau der Decke)</p> <hr/> <p>E2 - an Tragschicht(en) / am Oberbau (z. B. Verstärkung, Tiefeinbau der Tragschicht)</p>	<p>Durch die Einführung der ARS des Bundes in Bremen (siehe RdNr. 19) auch für die kommunalen Straßen ist dieser Bereich ausreichend geregelt:</p> <p>22. Straßenerhaltung</p> <p>22.0 Allgemeines</p> <p>22.1 Grundlagen</p> <p>22.2 Erhaltungsplanung</p> <p>22.3 Kosten</p> <p>22.4 Straßenbefestigungen</p> <p>22.5 Bauwerke</p> <p>Link zur Liste der eingeführten ARS des Bundes: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/allgemeine-rundschreiben-strassenbau-01-2017-verzeichnis.pdf?__blob=publicationFile</p>	<p>keine Änderung</p>
47	<p>Durch die abweichende Begriffssystematik ist die Anwendung für den Teil Straßenbau unklar.</p>	<p>Die Anwendung von Abschnitt C soll für den Straßenbau lediglich "sinngemäß" erfolgen.</p> <p>Es gelten somit zusätzlich auch u.a. die Regeln für die Straßenerhaltung mit dem Ausgabedatum 2001: Richtlinien für die Planung von</p>	<p>keine Änderung</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
		Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra) – Ausgabe 2001	
48	<p><u>Bautagebuch</u>: Der RLBau-Entwurf enthält im Kapitel C unter Abschnitt 4.3 Ausführungen zum Thema „Bautagebuch“. Zum einen ist die Thematik unter dem Teil C unpassend platziert. Zum anderen enthalten die Vorgaben Einschränkungen, bei welchen Voraussetzungen ein Bautagebuch zu führen ist. Einschränkungen auch in der Qualität der Ausführung der Arbeiten werden formuliert, die einer Verwaltungsvorschrift nicht gerecht werden. Vorgaben wie <i>„den Verlauf der Arbeiten mindestens einmal wöchentlich so genau wie möglich beschreiben“</i>; <i>„Unabweisbare Stundenlohnarbeiten sind zeitnah, mindestens einmal wöchentlich, abzuzeichnen“</i>, stellen bereits ein derart geringes Anforderungsniveau dar, dass dies der konsequenten Aufgabe der Bauüberwachung entgegensteht. Im Vergabehandbuch des Bundes (VHB), das für verschiedene Ressorts verbindlich eingeführt wurde, lautet die Vorgabe, das Bautagebuch sei zeitnah zu führen und täglich vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Diese Vorgabe auf „einmal wöchentlich“ auszudehnen, ist wenig zielführend. Und zwar deshalb, weil mithilfe des Bautagebuchs „Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festgehalten werden sollen“, vgl.</p>	<p>Den hier kritisierten Formulierungen hat der RH nach längeren Verhandlungen 2011 und auch an dieser Stelle zugestimmt. Die Forderungen des RH im Bereich Bauinstandhaltung die tägliche Bauüberwachung gem. VHB einzuführen ist angesichts der knappen Personaldecke der Maßnahmenträger nicht umsetzbar. Diese Forderung ist nicht umsetzbar.</p>	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>„Richtlinien zum Führen des Bautagebuchs, VHB“. Außerdem sind Stundenlohnzettel Leistungsnachweise für die Abrechnung. Dementsprechend soll die Überwachung in angemessener Form stattfinden, da das Ergebnis kostenwirksam wird. Auch im Kapitel F - „Regelungen für alle Produktarten“ sind Regelungen zum Bautagebuch benannt. Dort werden sie als „Bauablaufdokumentation“ geführt.</p>		
49	<p>In anderen Regelungen klar definierte Vorgaben in den RLBau in einem anderen Wortlaut, teilweise inhaltlich abweichend, wiederzugeben, birgt Fehlerquellen, die vermieden werden können, wenn die RLBau nur auf die anzuwendenden Vorschriften Bezug nehmen würden, also z. B. auf das VHB oder auf das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau hinweisen.</p>		
50	<p><u>Vergaberecht</u>: Die öffentliche Auftragsvergabe ist bereits in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ausführlich geregelt. Daher ist es auch für diesen Bereich problematisch, wenn in den RLBau Regelungen dazu vorhanden sind. Beispielsweise ist Punkt F.5.1 Folgendes zu entnehmen: <i>„Bei Beauftragung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, sie ist eine Rechtsverordnung die das</i></p>	<p>Die Wertgrenzen sind verlinkt. *) sie wurden zum 01.01.2018 geändert, die RLBau wird daher angepasst. Eine zusätzliche Erläuterung zum Unterschwellenbereich und zum TtVG ist bereits erfolgt.</p>	<p>Die zum 01.01.2018 geänderten Wertgrenzen wurden übernommen, eine zusätzliche Erläuterung zum Unterschwellenbereich wurde eingefügt.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p><i>Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen u.a. für Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb bestimmter Wertgrenzen regelt.</i>“ Diese Vorgabe ist missverständlich. Für die Anwenderinnen und Anwender wäre eine Differenzierung zwischen dem nationalen (Unterswellenbereich) und dem europäischen Vergaberecht (Oberswellenbereich) relevant. Die VgV ist ausschließlich im Oberswellenbereich anzuwenden, im Unterswellenbereich gilt insbesondere das Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG).</p>		
51	<p>Zudem ist in Abschnitt F.5.1 zu lesen: <i>ein Honorarwettbewerb findet nicht statt.</i>“ Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die „freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird“, vgl. § 5 TtVG. Ein Hinweis auf das Tariftreue- und Vergabegesetz ist an dieser Stelle notwendig.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Wurde erledigt. Siehe Rdnr. 50.</p>
52	<p>Ferner ist unter Punkt C.5 dargestellt: <i>„Für Einzelaufträge außerhalb dieser Spielräume ist grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung gern.</i></p>	<p>Aufträge der Bauinstandhaltung im Oberswellenbereich (aktuell 5.548.000 EUR) sind dem externen Berater im Hochbau nicht</p>	<p>Textergänzung unter C.5: “Für Einzelaufträge oberhalb des</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

	<p>VOB/A anzuwenden." Diese Aussage schließt Verfahren im Oberschwellenbereich bereits aus, weil es in diesem Regelungsbereich keine „öffentliche Ausschreibung“ gibt. Zudem wird im RLBau-Entwurf bei der Verwendung der Vorschrift „VOB/A“ nicht nach den jeweils gültigen Abschnitten unterschieden, die für den Oberschwellen- bzw. Unterschwellenbereich bestehen.</p>	<p>bekannt. Eine Ergänzung zum Oberschwellenbereich wird dennoch erfolgen.</p> <p>Schwellenwerte EU ab 01.01.2018 zu 2016</p> <table border="1" data-bbox="913 466 1556 1401"> <thead> <tr> <th data-bbox="920 470 1128 555">Auftragsart</th> <th data-bbox="1137 470 1346 555">Ab 2016</th> <th data-bbox="1355 470 1550 555">Ab 2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="920 561 1128 646">Baufträge</td> <td data-bbox="1137 561 1346 646">5.225.000 €</td> <td data-bbox="1355 561 1550 646">5.548.000 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 652 1128 807">Liefer- und Dienstleistungsaufträge</td> <td data-bbox="1137 652 1346 807">209.000 €</td> <td data-bbox="1355 652 1550 807">221.000 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 813 1128 1064">Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorauftraggeber)</td> <td data-bbox="1137 813 1346 1064">418.000 €</td> <td data-bbox="1355 813 1550 1064">443.000 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 1070 1128 1396">Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)</td> <td data-bbox="1137 1070 1346 1396">135.000</td> <td data-bbox="1355 1070 1550 1396">144.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Auftragsart	Ab 2016	Ab 2018	Baufträge	5.225.000 €	5.548.000 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	209.000 €	221.000 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorauftraggeber)	418.000 €	443.000 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	135.000	144.000 €	<p>Schwellenwertes gem. VgV sind die Verfahren gem. § 3 EU VOB/A durchzuführen."</p>
Auftragsart	Ab 2016	Ab 2018																
Baufträge	5.225.000 €	5.548.000 €																
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	209.000 €	221.000 €																
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorauftraggeber)	418.000 €	443.000 €																
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	135.000	144.000 €																

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
53	<p><u>Feuerversicherung</u>: In Abschnitt F.10 „Versicherungen“ wird aufgeführt: „Bei Neu- Um- und Sanierungsmaßnahmen ist zwingend eine Meldung zur Rohbaufeuersicherung im Rahmen des Feuerversicherungsvertrages der Stadtgemeinde Bremen erforderlich. Hiermit ist sichergestellt, dass der Baukörper inkl. der auf dem Baugrund befindlichen Baustoffe gegen die Gefahr Feuer bis zur Fertigstellung versichert sind (gem. § 7 VOB/B).“ Diese Regelung weicht von der in § 7 VOB/B ab. Auf dem Baugrund befindliche Baustoffe, die nicht eingebaut sind, unterliegen der Verantwortung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Bleibt es bei der Regelung im RLBau- Entwurf, schließt Bremen folglich unnötige Versicherungen für die Baustoffe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ab.</p>	<p>Der Versicherungsgeber Bremens bietet <i>nur</i> solche Versicherungen an. Auch bei anderen Versicherungen ist dies so. Zu beachten ist, dass es sich nur um das Feuerrisiko handelt und das allgemeine Diebstahlsrisiko für lose Baustoffe nicht versichert ist.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
54	<p>Denkmalschutz: Die RLBau enthalten in Abschnitt F.11 Regelungen im Umgang mit kulturhistorischen Funden. Abweichend vom Denkmalschutzgesetz sehen die RLBau eine Frist von 5 Arbeitstagen vor, in denen nach Anzeige eines Fundes die Fundstelle unverändert erhalten werden muss. Im Denkmalschutzgesetz ist in § 15 dagegen die Frist von einer Woche festgeschrieben . Der Unterschied zwischen 5 Arbeitstagen und einer Woche kann in</p>	<p>Wird anerkannt.</p>	<p>Die Frist wurde auf 1 Woche geändert.</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	bestimmten Fällen ausschlaggebend sein. Ein sachlicher Grund für die Wahl einer anderen Frist im RLBau-Entwurf ist nicht erkennbar.		
55	<p><u>Maßnahmenträger</u>: Im RLBau-Entwurf ist beispielsweise der neu eingeführte Begriff Maßnahmenträger wie folgt definiert: „<i>Der für die Planung und Abwicklung von Baumaßnahmen oder den Betrieb von Gebäuden zuständige oder im Einzelfall ausgewählte Betrieb oder Einrichtung oder die zuständige/ausgewählte Gesellschaft, der/die im Auftrag eines Bauherrn, Ressorts, Eigentümerversetzers, oder eines anderen Dritten tätig wird.</i>“ Danach ist beispielsweise Immobilien Bremen Maßnahmenträger. In den RBBau ist der Maßnahmenträger allerdings anders definiert, und zwar als die Instanz bzw. übergeordnete Behörde, die die Kosten einer geplanten baulichen Maßnahme in ihrem Wirtschaftsplan abbildet, z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder das Bundesministerium für Verteidigung (vgl. RBBau D.3 - Veranschlagung der Ausgaben/Kosten). Auf Bremen angewendet wäre das ein Ressort.</p>	Diese Wortung hat die Senatsarbeitsgruppe seit 2015 so gewählt. Bislang wurde keine Forderung erhoben, dieses abzuändern.	keine Änderung
56	<p>Gegen den Versuch, Planungsphasen und Prüfungsschritte einzusparen, bestehen Bedenken.</p> <p>Als eine Begründung für die Novellierung der RLBau</p>	Wenn der Bestand vorhanden ist, müssen bestimmte Planungen nicht erfolgen. Letztlich hat die Senatsarbeitsgruppe auf der Basis der NdAW-Projektergebnisse und der Beschlüsse der	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------

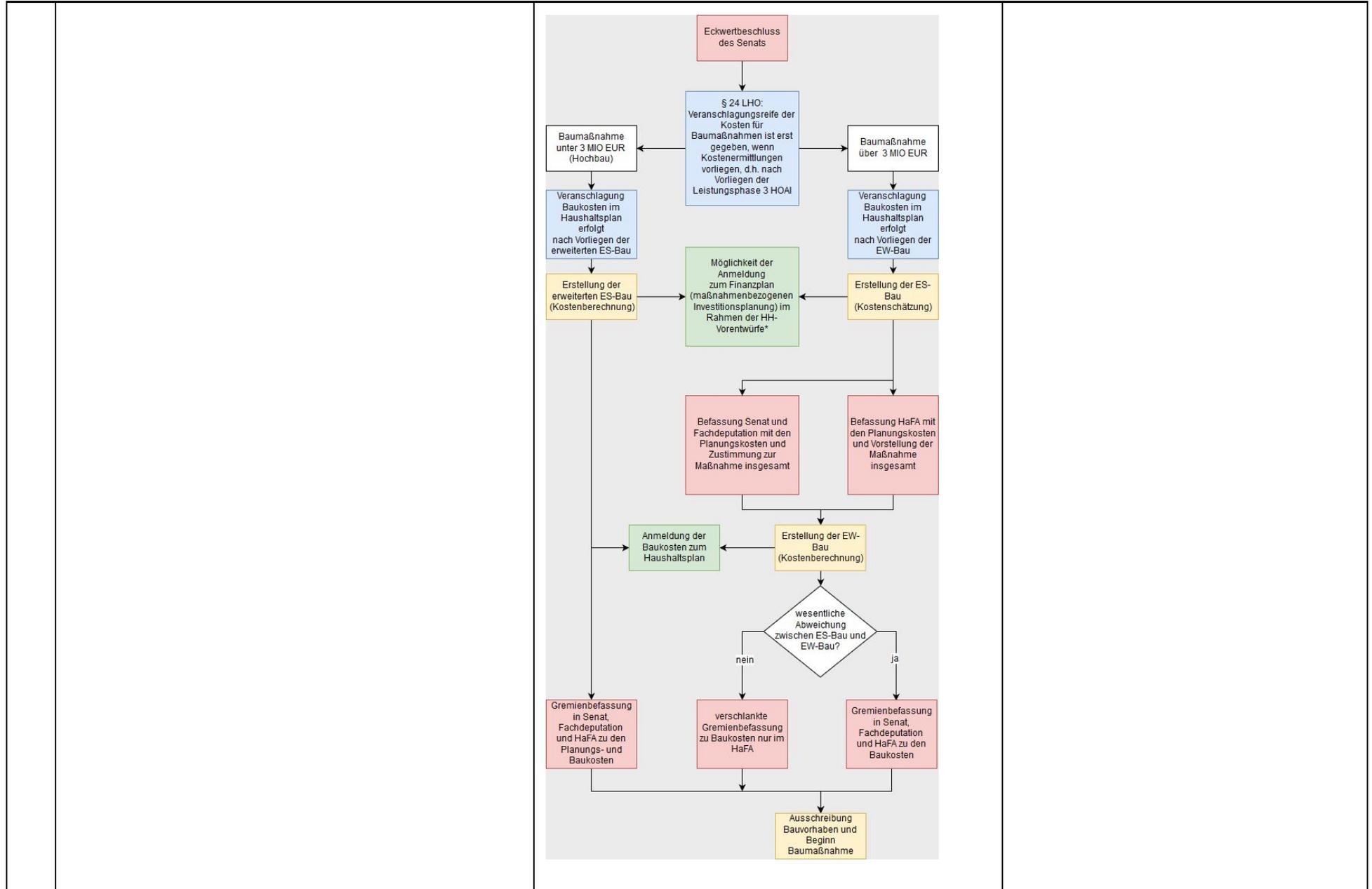
	<p>wird zumeist angegeben, die Abwicklung von Baumaßnahmen beschleunigen zu wollen. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen ermittelt und konkret dargestellt worden wären. Hierzu wäre auch eine Übersicht zweckdienlich gewesen, aus der hervorgeht, wie viele und welche Maßnahmen voraussichtlich betroffen wären und welche Einsparungen erwartet würden. Das Argument, es handle sich bei den Maßnahmen unter 2.000.000 € häufig um Baumaßnahmen im Bestand, bei denen nicht alle Bestandteile einer EW-Bau notwendig werden, trägt nicht. Grund: Gerade bei Baumaßnahmen im Bestand ist eine tiefergehende Planung notwendig. Das bedeutet, dass eine Kostenschätzung dafür in der Regel nicht ausreicht, also eine Kostenberechnung erforderlich ist.</p>	<p>Staatsrätegruppe dieses Verfahren eingeführt. Es ist auch nie vom Verzicht auf Planungsphasen gesprochen worden. Eingespart werden vorrangig Prüfungs- und Genehmigungsschritte. Verzichtet werden kann auf im Einzelfall nicht notwendige Teilleistungen der Planung.</p>	
57	<p>In den RLBau sind den Abschnitten F.16.3.2 und D.1.3.2.3.2 Ausführungen zur „erweiterten ES- Bau“ zu entnehmen. Der teilweise Verzicht auf die Erstellung einer EW-Bau soll zur Beschleunigung der Baumaßnahme führen. Unklar bleibt jedoch, welche Einsparungen im Handlungsablauf genau erwartet werden. Fraglich ist zudem, ob und ggf. wie sich ein verkürzter Genehmigungspfad auf den Projektablauf auswirkt. Einsparungen von Schritten während der Planung bzw. von Planungsphasen erscheinen kaum möglich, weil die einzelnen Grundleistungen der Planungsphasen aufeinander aufbauen und daher bei einer wirtschaftlichen</p>	<p>Es werden keine Planungsphasen sondern lediglich Teilergebnisse der Lph 3 eingespart, die für die Planung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Ansonsten werden lediglich Prüfungs- und Genehmigungstätigkeiten (Prüfung der EW-Bau) und der Zeitbedarf dafür eingespart.</p>	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	Umsetzung erforderlich sind.		
58	<p>Es bestehen fachliche Bedenken gegen einige Regelungen im RLBau-Entwurf.</p> <p><u>Grundlagenermittlung:</u> In den RLBau ist unter Abschnitt F.5.2 „Vertragsabschluss“ zu „Freiberufliche Leistungen“ Folgendes geregelt: „Die Grundlagenermittlung ist vom zuständigen Ressort / vom zuständigen Maßnahmenträger zu erbringen und nur in zu begründenden Ausnahmefällen freiberuflich Tätigen zu übertragen.“ Der Grundlagenermittlung kommt besondere Bedeutung zu. Sie umfasst u. a. das Klären der Aufgabenstellung und stellt damit entscheidende Weichen für den Erfolg eines Projekts. Wenn in der Folge Probleme oder Mängel auftreten, die auf eine mangelnde Grundlagenermittlung schließen lassen, übernimmt die Auftrag gebende Stelle damit das Risiko selbst. Externe Planerinnen und Planer, die die Planung aufbauend auf diesem Mangel erstellen, können für ihre Leistungen dann kaum noch verantwortlich gemacht werden.</p>	<p>Der Textbaustein war so auch in der RLBau 2011 mit der sz. Zustimmung des RH enthalten. Gerade weil die Grundlagenermittlung so bedeutend ist, sollte sie <i>grundsätzlich</i> durch den Maßnahmenträger erbracht werden! Die Praxis ist jedoch in der jüngeren Vergangenheit, dass aufgrund des Personalmangels bei den Maßnahmenträgern kaum noch Grundlagenermittlungen selbst durchgeführt werden.</p> <p>Gleichwohl wird mit der Einführung von Portfoliomanagement und Bedarfsplanung ein Wissenspool bei den Eigentümervertretern und Maßnahmenträgern geschaffen, der einen großen Teil der Grundlagenermittlung bereits vor Vertragsschluss mit einem Freischaffenden mit sich bringt.</p>	keine Änderung
59	<p><u>Kostenermittlung:</u> Aus Abschnitt F. 16.3.3 „Kostenermittlung“ geht hervor, dass eine Kostenermittlung nur für die Maßnahmen vorgesehen ist, die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen worden sind. Dieser Vorgabe kann nicht zugestimmt werden, weil auch</p>	<p>Der Textbaustein ist von der Haushaltsabteilung der SF so vorgeschlagen worden. Die Formulierung schließt u.E. nicht aus, dass auch für andere Maßnahmen Kostenermittlungen durchgeführt werden:</p>	keine Änderung

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	für neue, also in die mittelfristige Finanzplanung nicht eingestellte, Maßnahmen Kostenermittlungen durchzuführen wären.	<p>F.16.3.3 Kostenermittlung</p> <p>Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen werden auf der Basis der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Maßnahmen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung veränderter Bedarfe und Prioritäten - veranschlagt. Um innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Bürgerschaft eine transparente und einheitliche Systematik sowie eine möglichst genaue Ermittlung und Veranschlagung von Kosten zu erreichen, sind die Gesamtkosten von Baumaßnahmen in Kostenunterlagen in die folgenden Kostenbestandteile zu gliedern:...</p>	
60	Abschluss einer Baumaßnahme: In den Teilen D.1.3.7, D.2.8, D.3.8 wird jeweils beschrieben, dass die Baumaßnahme mit Kostenfeststellung und der Rechnungslegung baufachlich abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme ist jedoch erst dann vollständig abgeschlossen, wenn auch die Mängelbeseitigungsfrist verstrichen ist. Während dieser Frist wird bei auftretenden Mängeln in der Regel noch eine weitergehende baufachliche Betreuung erforderlich.	Das ist richtig und wird an anderer Stelle (D.1.3.7.5) auch so geregelt. Der beanstandete Satz steht so auch in der RLBau 2011 (mit Zustimmung des RH). Es ist aus arbeitsökonomischen Gründen zwingend erforderlich, dass ein baufachlicher Abschluß mit der Rechnungslegung erfolgt, die weitergehende Betreuung durch den Maßnahmenträger bis zum Ende der Gewährleistungsfrist ist gleichwohl sichergestellt.	keine Änderung
61	<p>Die Struktur der RLBau ist verbesserungsbedürftig.</p> <p>Das zentrale Kapitel F.16 „Veranschlagung und</p>	Ein solches Diagramm ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung Haushalt, Kredit und Vermögen bei der Senatorin für Finanzen erstellt	das Diagramm ist im Abschnitt F.16 eingefügt.

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>Bewirtschaftung" wäre in der Gliederung voranzustellen. Zudem würde beispielsweise ein Ablaufdiagramm mit der haushaltsmäßigen Abwicklung einer Baumaßnahme am Anfang der RLBau viel Klarheit schaffen können. Hier könnten die Zusammenhänge zu den Planungsschritten in Bezug auf die ES-Bau und die EW-Bau in Abhängigkeit zu den §§ 24 und 54 LHO deutlich herausgestellt werden. Die notwendigen Prüfungen, Beteiligungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien könnten so anschaulich dargestellt werden.</p>	<p>worden:</p>	

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
--------	------------------------	------------	------------------------



Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
62	<p>Wie oben bereits ausgeführt, wäre eine Gliederung der RLBau, orientiert an den in anderen Regelwerken eingeführten Definitionen für Hochbau und Ingenieurbau, dem Aufbau nach der Bremer Verwaltungsorganisation vorzuziehen</p>		<p>siehe Stellungnahme zur Randnummer 40</p>
63	<p>Zusammenfassende Würdigung des RLBau-Entwurfs</p> <p>Nicht alle mit der Novellierung der RLBau verbundenen Ziele werden mit dem vorgelegten Entwurf erreicht. Zudem bietet der RLBau-Entwurf Anwenderinnen und Anwendern kein hinreichend klares Regelwerk. Durch viele unklare und teilweise unverbindliche Regelungen hätten die Ressorts und die Maßnahmenträger viele Freiheiten, wenn der vorliegende RLBau-Entwurf unverändert in Kraft gesetzt würde. Dadurch würde u. a. die parlamentarische Kontrolle erschwert. Die Struktur des RLBau-Entwurfs ist nicht folgerichtig und unübersichtlich. Die Gliederung und der Text enthalten nicht nur thematische Wiederholungen, sondern auch unterschiedliche Regelungen zu den Bauaufgaben, ohne dass dies sachlich begründet wäre. Überdies sind Widersprüche zu anderen Regelwerken oder Rechtsvorschriften vorhanden, die nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>Unklar sind die Regelungen u.E. nicht. Freiheiten sind jedoch erforderlich, wenn das Verwaltungshandeln flexibler als bisher den Notwendigkeiten angepasst werden soll.</p> <p>Die Struktur der RLBau 2018 orientiert sich auftragsgemäß als Fortschreibung an der Struktur der RLBau 2011.</p>	<p>Änderungen wie in den übrigen Randnummern beschrieben.</p>
64	<p>Erinnern möchten wir abschließend an unseren</p>	<p>Dieser Vorschlag wurde durch die Senatorin für</p>	<p>keine Änderung</p>

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	<p>Vorschlag, die RBBau als Grundwerk für Bremen zu übernehmen, ergänzt durch erforderliche bremische Spezifika. Diese Richtlinien werden durch das zuständige Bundesministerium regelmäßig und zeitnah nach Erfordernis novelliert, z. B. nach Änderungen der Rechtslage. Andere Länder, z. B. Brandenburg, machen sich das zu Nutze und haben ihre Durchführungsrichtlinien zu den Bauaufgaben eng an den RBBau ausgerichtet. Teilweise wird in den Richtlinien anderer Länder direkt auf die Inhalte der RBBau verwiesen, nur landesspezifische Regelungen oder Ergänzungen werden ausführlich dargestellt. Dabei profitieren diese Länder von der regelmäßigen Pflege der Richtlinien und den Novellierungen durch das Bundesministerium. Die vorliegende Fassung der bremischen Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben verweist auch bereits an einigen Stellen auf die RBBau, beispielsweise zum Umfang und zur Darstellungstiefe einer ES- und einer EW-Bau. Dennoch hatten Sie den Vorschlag, sich enger an den RBBau zu orientieren, „nach Abwägung einer Kosten-Nutzenrelation“ nicht aufgegriffen. Angesichts des Aufwands für die Erstellung des vorliegenden RLBau-Entwurfs und des aus unserer Sicht nicht zufriedenstellenden Ergebnisses bleiben wir grundsätzlich bei unserem Vorschlag. Sie hatten bereits in Aussicht gestellt, unseren Vorschlag anlässlich der nächsten Novellierung neu zu</p>	<p>Finanzen bereits Anfang 2017 abgelehnt. Zudem ist nach wie vor unklar, welchen Aufwand die Anpassung der RBBau des Bundes an die Belange eines Stadtstaates erfordern würde. Auch dieser Aufwand wäre bei den regelmäßigen Fortschreibungen der RBBau des Bundes permanent erforderlich.</p> <p>Weiterhin wäre die parallele Führung der Regelungen für den Straßenbau und den Tiefbau erforderlich, die in der RBBau des Bundes nicht enthalten sind.</p> <p>Keiner der anderen Stadtstaaten (Hamburg, Berlin) oder keine andere große Kommune in Deutschland hat die RBBau des Bundes für ihre Hochbauangelegenheiten eingeführt. Dies ist u.a. auch darin begründet, dass die Verwaltungsstrukturen und die Aufgabenbereiche eines Stadtstaates oder einer Kommune sich von denen eines Flächenstaates wie Niedersachsen oder Brandenburg oder denen des Bundes deutlich unterscheiden.</p>	

Rd Nr.	Text der Stellungnahme	Erwiderung	Entscheidungsvorschlag
	bewerten.		